

Satzung der Ortsgemeinde Siershahn über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Ortskern Siershahn

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner Sitzung am 08.09.2014 aufgrund

- a) § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414)
- b) § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)

in der zurzeit jeweils gültigen Fassung folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb des Bereichs „Ortskern Siershahn“ beschossen:

§ 1

Inhalt und Zweck

- (1) Der Ortsgemeinde Siershahn steht an bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb des in § 3 genannten Geltungsbereiches ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu, da sie in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht zieht.
- (2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Ortsgemeinde Siershahn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 2

Städtebauliche Gründe

Die Ortsgemeinde Siershahn ist als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (sog. Schwerpunktgemeinde) anerkannt und nimmt am Dorferneuerungsförderprogramm teil. Zur Durchführung von Maßnahmen zur Ortskernsanierung und zum Erreichen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Ortskerns Siershahn ist der gemeindliche Erwerb

der zum Verkauf stehenden bebauten und unbebauten Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erforderlich.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird im Norden durch die Kannenbäcker-, Hohl- und Friedenstraße, im Süden durch die L 313 und die Straße In der Grimmel, im Westen durch die L 313 und die Bahnhofstraße und im Osten durch die Burggrafstraße und die Straße Im Wiesengrund begrenzt und umfasst dabei im Ortskern Siershahn folgende Straßenzüge bzw. Teile davon: Adolf-, Bahnhof-, Burggraf-, Frieden-, Frühlings-, Haupt-, Hohl-, Kannenbäcker-, Kirch-, Ring-, Stetzelmann- und Waldstraße, Bach- und Brunnenweg, Im Gässchen, Im Maifang, Im Wiesengrund und Konrad-Adenauer-Platz. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siershahn, 10. September 2014


Alwin Scherz
Ortsbürgermeister



Anlage

Karte mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

